



Betreff: öffentlich
Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam zur Tank- und Raststätte Havelseen

bezüglich
DS Nr.: 21/SVV/0034

Einreicher: Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur	Erstellungsdatum	04.03.2021
	Eingang 502:	04.03.2021

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
24.03.2021	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Die bisherige Tank- und Rastanlage Wolfslake am westlichen Berliner Autobahnring soll nach Auslaufen der befristeten Betriebsgenehmigung, insbesondere wegen unzureichender Erschließungsmöglichkeiten, aufgegeben und durch eine neue Tank- und Rastanlage auf Potsdamer Stadtgebiet ersetzt werden. Unter Berücksichtigung der Abstände zu den nächstgelegenen bewirtschafteten Rastanlagen hat der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg aus mehreren Varianten einen Vorzugsstandort nordwestlich des Gewerbegebietes Friedrichspark ausgewählt und hierfür einen Antrag auf Planfeststellung beim zuständigen Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) eingereicht.

In einem ersten Schreiben vom 28.12.2020 an die Präsidentin des LBV als Planfeststellungsbehörde und an den Landesbetrieb Straßenwesen als bisheriger Vorhabenträger hat sich der Oberbürgermeister für ein Aussetzen der Verfahrensführung eingesetzt.

Zwischenzeitlich hat die Präsidentin des LBV geantwortet. Demnach sieht das LBV wegen seiner Neutralitätspflicht als Planfeststellungsbehörde keine Handlungsspielräume für ein Einlenken in der Sache. Die Behörde ist gehalten, den Antrag des Vorhabenträgers zu bearbeiten. Es wird aber versichert, dass die Prüfung der Standortauswahl des Vorhabens als Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werde.

In weiteren Schreiben vom 09.02.2021 an das Brandenburger Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, das Ministerium für Landwirtschaft, Klima und Umwelt und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, als Eigentümer der ab 01.01.2021 für das Vorhaben zuständigen Autobahn GmbH, wirbt der Oberbürgermeister zusammen mit der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Erweiterung des bestehenden Standorts Wolfslake und fordert ein Überdenken der Planungen ein. Dabei wird u. a. auf das Angebot der AGRO Uetz-Bornim verwiesen, Flächen in Wolfslake gegen entsprechenden Wertausgleich zur Verfügung zu stellen.

In der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren lehnt die Landeshauptstadt Potsdam das Vorhaben wegen der rechtserheblichen Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit, der geplanten Abgrabung und Versiegelung hochwertiger Ackerböden und aus natur- und umweltschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich ab.

Die Stellungnahme ist der Mitteilungsvorlage als Anlage beigefügt.



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Landesamt für Bauen und Verkehr
Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung
Straßen und Eisenbahnen
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
FB Mobilität und technische Infrastruktur
Bereich Verkehrsentwicklung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Auskunft erteilt Herr Dr. Leben
Telefon 0331 289- 2541
Telefax 0331 289- 842541
Dienstgebäude Hegelallee, Haus 1
Zimmer 840
E-Mail verkehrsentwicklung@rathaus.potsdam.de
Aktenzeichen 2112-31101/0010/047
Datum xx.03.2021

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Verfahren „Neubau der einseitigen Tank- und Rastanlage Havelseen an der linken Richtungsfahrbahn der BAB 10, km 130,00 einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen“ Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam zu den Planfeststellungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt Potsdam bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Planfeststellungsverfahren.

I. Bewertung des Vorhabens

Der Oberbürgermeister bewertet das Vorhaben wie folgt:

Stellungnahme als Träger der Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam stellt für den Bereich der geplanten Tank- und Rastanlage ausnahmslos „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Teilbereiche am Satzkornschen Graben, wo das Brückenbauwerk über die A 10 vorgesehen ist, sind im Flächennutzungsplan zusätzlich als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans hat der Landesbetrieb Straßenwesen bei der förmlichen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange keine Vorbehalte gegen diese bauleitplanerischen Festlegungen der Gemeinde geltend gemacht. Es wurde lediglich auf den geplanten sechsstreifigen Ausbau der A 10 hingewiesen.

Grundsätzlich hat nun aber die Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (Prioritätsgrundsatz); vgl. BVerwG 9 VR 14.02. Der seit 2014 wirksame und damit behördenverbindliche Flächennutzungsplan kann vorliegend zu Recht diesen Vorsprung für sich beanspruchen; von einer vorher bereits hinreichend verfestigten Planung der Tank- und Rastanlage kann hingegen keine Rede sein.



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse



Die durch das Vorhaben verursachte Konfliktlage mit der räumlichen Gesamtplanung lässt sich grundsätzlich wie folgt skizzieren:

1. Gefahr der Zersiedelung der Landschaft des Potsdamer Nordraums; Infragestellung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in dem Gebiet nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch,
2. Verlust ertragreicher (siehe Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde), regionalplanerisch als „Vorrangflächen für die Landwirtschaft“ identifizierter Landwirtschaftsflächen,
3. bauliche Inanspruchnahme von Flächen für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, Verkleinerung von ökologischen Ausgleichsräumen, z. B. zur Hochwasserrückhaltung (Belegenheit von Teilflächen des Vorhabens in Risikogebieten nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz),
4. Verschlechterung der Potenziale für die menschliche Erholung im Ländlichen Raum, u. a. durch Betroffenheit des im Lärmaktionsplan 2016 ausgewiesenen ruhigen Gebietes Nr. 16 „Zu den Erdlöchern“ (Typ 1 freie Landschaft) nördlich der Ortslage Paaren, sowie
5. Beeinträchtigung des Wohnumfeldes, insbesondere der Ortslagen Paaren und Kartzow durch Schadstoff-, Schall- und Lichtimmissionen, weitere optische Störungen sowie erhöhte Sicherheitsrisiken.
6. Unvereinbarkeit mit den kommunalen Klimaschutzzielen, da durch neue Versiegelung aus meso- und mikroklimatischer Sicht weitere Aufheizungen die Folge sein können. Zudem sind durch An- und Abfahrten an der Tank- und Rastanlage erhöhte klimaschädliche Emissionen zu erwarten.

Abstimmungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu konfliktvermeidenden Standortanpassungen wurden durch den Landesbetrieb Straßenwesen ungeachtet entsprechender Hinweise jedoch nicht gesucht. Vielmehr ist trotz der aufgezeigten umfangreichen Konflikte eine gründliche und rechtssichere Untersuchung von Standortalternativen und Ausführungsvarianten unterblieben:

1. Zum einen sind die diesbezüglichen vorhabenträgerseitigen Untersuchungen und Überlegungen offenkundig veraltet; sie stammen ursprünglich aus 1998 und wurden zuletzt 2014/2015 überarbeitet. Ohne eine aktuelle Überprüfung der Sachlage, z. B. hinsichtlich der heutigen Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Medienschließung des nördlichen Makrostandortes (resp. Anschluss an das öffentliche Trink- und Abwassernetz), sind die damaligen Prüfergebnisse nicht mehr verwendbar.
2. Zum anderen sind die vom Vorhabenträger angestrebten Prüfungen inhaltlich und formal unvollständig:
 - a. Insbesondere der sich aus dem Bestand heraus aufdrängende Alternativstandort Wolfslake ist in seinen möglichen Ausführungsvarianten nicht konsequent durchgeprüft worden. Lagebezogene Optimierungspotenziale konnten somit nicht hinreichend erfasst und bei der Standortherleitung berücksichtigt werden.
 - b. Formal ist zu beanstanden, dass der UVP-Bericht (U 19.6) in Kap. 2.3 keine den Anforderungen der Anlage 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechenden Darlegungen zur Alternativenprüfung beinhaltet. Die wesentlichen Gründe für die getroffene Standortwahl unter Berücksichtigung der jeweiligen



Umweltauswirkungen sind nicht nachvollziehbar. Auch der Verweis auf den Erläuterungsbericht (U 1) Kap. 3 erweist sich als untauglich. Eine klare Argumentationslinie des Vorhabenträgers ist nicht erkennbar.

Bei der Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers sind ferner auch wichtige Kriterien nicht eingeflossen oder unterbewertet worden, insbesondere:

1. Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzfunktion der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen/ Würdigung als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung; dieser Sachverhalt ist z. B. im UVP-Bericht nicht aufgearbeitet und in die umweltbezogene Bewertung eingestellt worden,
2. Unterschiede bei den Vorbelastungen/ verschiedene Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Mehrbelastungen an den untersuchten Standorten, z. B. im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz,
3. standortbezogene Optionen zu funktional vertretbaren Abstrichen im Bauprogramm (z. B. bei der Anzahl von Pkw-Stellplätzen) oder anderen Modifikationen des Vorhabens zur Verminderung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt,
4. Auswirkungen der Vorhabenalternativen auf die Agrarstruktur und die landwirtschaftlichen Betriebe, welche die jeweils beanspruchten Flächen bewirtschaften, sowie
5. Umfang des Eingriffs in das Eigentum Dritter (Grunderwerbsbedarf)/ Verfügbarkeit der jeweils benötigten Flächen.

Aufgrund der benannten Unzulänglichkeiten der Planung des Vorhabenträgers, welche zu fehlerhaften Ergebnissen bei der Makrostandort- und Variantenauswahl geführt haben, und der beschriebenen Konfliktlage mit den Darstellungen und Zielbestimmungen im Flächennutzungsplan besteht seitens der Landeshauptstadt Potsdam derzeit insofern auch keine Bereitschaft, benötigte Flächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden, für das Vorhaben bereitzustellen.

Seitens der Landeshauptstadt Potsdam wird zunächst eine umfassende Überarbeitung der Planunterlagen und eine damit verbundene transparente Neubewertung der Varianten gefordert.

Zusammengefasst verursacht das Vorhaben rechtserhebliche Beeinträchtigungen der gemeindlichen Planungshoheit und wird daher abgelehnt.

Stellungnahme als Untere Bodenschutzbehörde

Die größten Flächenanteile für die geplante Bebauung nehmen lt. Planfeststellung / UVP-Bericht und den vorliegenden Daten der LH Potsdam intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen ein. Ackerböden der Grundmoränenhochfläche dominieren flächenmäßig. Im Niederungsbereich des Satzkornschen Grabens sind zudem Erdniedermoore und Moor-Gleye dominant sowie im Übergangsbereich Gleyböden. Auffüllungshorizonte und anthropogen überprägte Substrate sind ebenfalls verbreitet.

Die folgende Tabelle 1 listet die vorhandenen Daten zur Bodenschätzung, die abgeleiteten Boden- und Grünlandgrundzahlen, die Bewertung der Bodenfruchtbarkeit, den Flächenanteil sowie die Nutzung der beanspruchten Flächen im Rahmen des Plangebietes auf. In Abbildung 1 sind die vom Bauprojekt betreffenden Ackerböden (klassifiziert nach Daten der Bodenschätzung) dargestellt.

Tabelle 1: Acker- und Grünlandböden im Bereich der geplanten Anlage

Bodenschätzung	Bodenzahl / Grünlandgrundzahl	Bewertung Bodenfruchtbarkeit	Flächenanteil Bauprojekt	Nutzung
S4D	26-21	sehr gering - gering	gering	Ackerland
S3D	33-27	gering - mittel	gering	Ackerland
SI3D	42-35	mittel – hoch	hoch	Ackerland
SI2D	51-43	hoch – sehr hoch	hoch	Ackerland
IS3D	50-44	hoch – sehr hoch	hoch	Ackerland
SL3D	59-52	sehr hoch	hoch	Ackerland
Mo Ia2	50-42	sehr hoch	gering	Grünland / Moor
IS Ia2	63-54	sehr hoch	gering	Grünland

Die Böden sind großflächig durch in regionaler Hinsicht landwirtschaftlich hochwertige Böden gekennzeichnet. Die mittels Acker- und Grünlandschätzungsrahmen der Bodenkundlichen Kartieranleitung KA5 (Ad-hoc-AG Boden, 5. Auflage 2005) abgeleitete Bewertung der Bodenfruchtbarkeit in Form von Reinertragszahlen (Bodenzahl für Ackerboden sowie Grünlandgrundzahl für Grünland) zeigt, dass großflächig Böden mit Bodenzahlen > 42 auftreten (siehe Tab. 1). Etwaige Zu- und Abschläge (-> Ackerzahl / -> Grünlandzahl) sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der betreffenden Ackerböden kann mit Hilfe der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ (Fachbeiträge des Landesumweltamtes, Heft Nr. 78, aktualisierte Fassung 2003) auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten und der daraus abgeleiteten Bodenzahlen auf großen Teilen der geplanten Baufläche schätzungsweise als mittel bis sehr hoch eingestuft werden, die vor allem als Grünlandflächen genutzten Böden in den Niederungsbereichen als sehr hoch.

Hochwertige Ackerböden kommen im Land Brandenburg und speziell im Potsdamer Raum nur in geringem Umfang vor. Nach den vorliegenden Daten zur Bodenschätzung weisen nur ca. 19 % der Potsdamer Ackerböden Bodenzahlen > 44 auf. Bodenzahlen > 50 sind sogar nur auf ca. 5 % der als Ackerböden definierten Flächen im Stadtgebiet zu finden. Die Hochwertigkeit des betreffenden Ackerbodens wird zudem durch den Eigentümer, die AGRO Uetz-Bornim GmbH, welche auch einen Großteil der Flächen bewirtschaftet, bestätigt (Schreiben vom 14.01.2021 an die Landeshauptstadt Potsdam).

Im Rahmen der „Darstellung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ (U 19.1.0, Kap. 2.2) wurde zwar die Lebensraumfunktion, die Speicher- und Regelungsfunktion sowie die Archivfunktion betrachtet sowie auf die Verdichtungsempfindlichkeit eingegangen, jedoch nicht auf die Nutzungsfunktion des Bodens (Standort für landwirtschaftliche Nutzung), obwohl der Großteil der Fläche landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.

Im Rahmen der geplanten Bebauung sind auf 76.270 m² „Bodenversiegelung“ und 176.820 m² „Überschüttung und Abgrabung von Böden durch Mulden und Böschungen“ vorgesehen (U 19.6, S. 18). Für diese Eingriffe sind zwar unter 1Bo (Bodenversiegelung) und 2Bo (Überschüttung und Abgrabung von Böden) Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe U9.4). Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wird trotz partiellen Oberbodenauftrags und Ansaat bezüglich des Bodenabtrages als erheblich eingestuft. Die nach §2 BBodSchG definierte Bodenfunktion als Standort für Kulturpflanzen, die auf Grund derzeitigen Bodennutzung dominiert, würde vollständig verloren gehen (U 19.6, S. 20).

Weiter kann es im Rahmen des Bauvorhabens in Folge von Bodenverdichtungen zu negativen Veränderungen des Bodengefüges kommen (siehe U 19.1.0). Die im Plangebiet vorherrschenden Ackerböden weisen abhängig von der Zusammensetzung der Bodenart und der Wassersättigung eine z. T. hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Neben den für Verdichtung hochempfindlichen



Moorböden sind die großflächig vorkommenden Ackerböden, v.a. solche mit hohem Lehmanteil und hoher Bodenfeuchte, gefährdet. In Bezug auf die z.T. sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit der vorkommenden Böden wird in U19.6 (S. 18) lediglich allgemein auf die Maßnahme 1V (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser auf Bau- und Baunebenflächen) hingewiesen.

Durch den potentiellen Eintrag von Schadstoffen während des Betriebes der Tank- und Rastanlage kann es in Folge von Kontaminationen zu einem weiteren Verlust von wertvollen Bodenmaterial kommen, sodass der Standort nach einem Rückbau nicht oder nur noch eingeschränkt als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden könnte.

Hinsichtlich der Bewertung der Archivfunktion kommt den flächenmäßig am weitesten verbreiteten, mineralischen Böden im Plangebiet nach U 19.1.0 (S. 12) keine Bedeutung zu. Die naturnahen Niedermoore sind von besonderer Bedeutung und werden speziell bei versiegelungsbedingten Eingriffen berücksichtigt. Die im Plangebiet vorkommenden Braunerden und Fahlerde-Braunerden (Lessivés) sind jedoch laut Fachbericht „Böden mit schutzwürdiger Archivfunktion der Naturgeschichte in Brandenburg (LfU 2020) häufig, typisch und landschaftsprägend und dokumentieren die rezenten Entwicklungsprozesse. Für diese Bodentypen sind als Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen Schutz vor Abgrabung, Überbauung und Versiegelung und ferner die Vermeidung der Nutzungsänderung empfohlen.

Grundsätzlich sind nach § 1 BBodSchG die Bodenfunktionen, hier im Besonderen die Nutzungsfunktion als hochwertiger Ackerboden sowie ferner die Archivfunktion des Bodens, zu sichern oder wiederherzustellen. Darunter fällt auch, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf dem Boden zu treffen. Nach der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ (Fachbeiträge des Landesumweltamtes, Heft Nr. 78, aktualisierte Fassung 2003) werden zur Vermeidung bzw. Minderung als Maßnahmen u.a. die Unterlassung bzw. die Wahl eines anderen Standortes mit weniger hochwertigen Böden empfohlen. Nach ebd. kommt auf Grund der überwiegend armen Böden im Land Brandenburg dem Erhalt von Böden mit einer hohen und sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zu.

Nach § 7 BBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Laut aktuellen Informationsstand besteht im Rahmen des Ausbaus der bereits bestehenden Tank- und Rastanlage Wolfslake nach Angaben des Flächenbesitzers die Möglichkeit, Böden mit geringerer Wertigkeit zur Verfügung zu stellen. Zudem würde sich die Flächeninanspruchnahme auf Grund bereits bestehender Infrastruktur verringern. Der OBM der LH Potsdam sowie der Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde/Glien würden genauso wie der Eigentümer des Großteils der benötigten Flächen an den jeweiligen Standorten diese Alternative vorziehen.

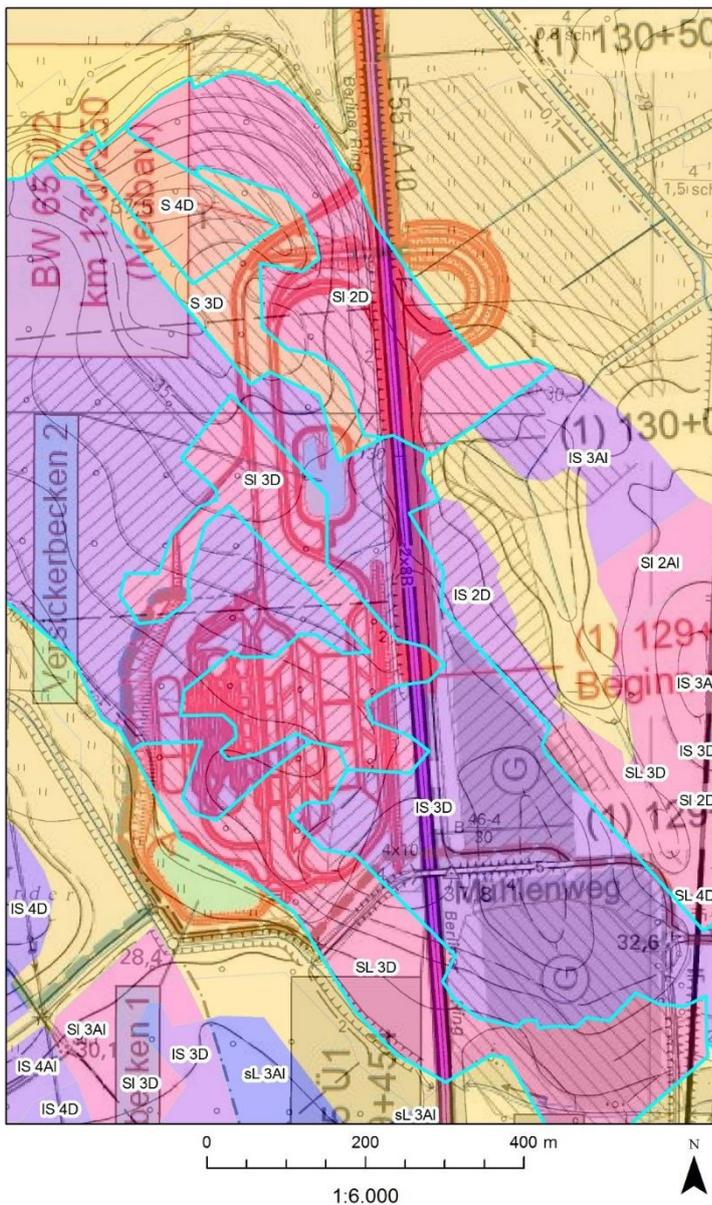


Abbildung 1: Ackerböden im Bereich der geplanten T+R-Anlage - Klassifizierung auf Grundlage der vorliegenden Daten zur Bodenschätzung (boeden -> basisshape.shp); Bodenschätzung auf Grundlage der Bodenart (S = Sand, SI = anlehmiger Sand, IS = lehmiger Sand, SL = stark lehmiger Sand), Entstehung (D = Diluvial) und Zustandsstufe (Leistungsfähigkeit des Bodens abnehmend von 1 bis 7 für Ackerböden)

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist der Standort für die geplante Nutzung als Tank- und Rastanlage insbesondere wegen der geplanten Abgrabung und Versiegelung von hochwertigen Ackerböden abzulehnen.



Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde

Plangrundlagen / Eingriffsregelung / Arten- und Biotopschutz

1. In der geplanten Dimensionierung ist zweifelsfrei von einer erheblichen Beeinträchtigung und Zerschneidung von Biotopverbundsystemen zwischen benachbarten Schutzgebieten zu rechnen. Der Landschaftsplan weist im geplanten Baubereich folgende Biotopverbundsysteme aus: Gewässer-Feuchtgebiete (Textkarte TK 2.1), Wald und ähnliche Strukturen (TK 2.2), Obstplantagen (TK 2.3), trockene Gras- und Staudenfluren (TK 2.4).
2. Das Zielkonzept des Landschaftsplans sieht hier den Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen hochwertigen Biotopflächen und -strukturen vor, insbesondere den Erhalt der zusammenhängenden Obstbauflächen.
3. Das Vorhaben beansprucht darüber hinaus eine Fläche, die laut Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist.
4. Die Notwendigkeit des Eingriffs in diese Maßnahmenfläche ist nicht hinreichend begründet. Verbindliche bundes- bzw. landesweite Rechtsvorschriften und eine daraus resultierende Zwangslage aufgrund der aktuellen Situation sind nicht transparent und nachvollziehbar diskutiert.
5. Es werden großräumig Biotope besonders und möglicherweise auch streng geschützter Tierarten beseitigt bzw. erheblich beeinträchtigt, für deren Ersatz im Nahbereich keine Flächen zur Verfügung stehen, d. h. ein Lebensraumerersatz ist nicht möglich. Unter den gegebenen Voraussetzungen kann der Fortbestand einzelner Populationen bei Realisierung des Vorhabens nicht gesichert nachgewiesen werden. Ein Beispiel stellt die Beeinträchtigung des Nahrungsgebiets des Fischadlers dar, der im Nahbereich mehrere Horste besitzt.
6. Darüber hinaus besteht eine hohe Schutzwürdigkeit einzelner nahegelegener Biotopstrukturen wie z. B. vorhandener Obstwiesen.
7. Der mit dem Vorhaben verbundene zunehmende Schadstoffimpact auf die im Nahbereich gelegenen Obstanbauflächen ist aus Gründen der menschlichen Gesundheit nicht vertretbar. Eine bereits vorhandene immissionsbedingte Vorbelastung von Flächen kann hierbei nicht als Rechtfertigung für eine weitere Zuspitzung der Konfliktsituation herangezogen werden.

Aufgrund der o. g. Punkte 1.-7. wird das Vorhaben am geplanten Standort im sensiblen landwirtschaftlich geprägten Raum des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam aus natur- und umweltschutzrechtlicher Sicht abgelehnt.

II. Forderungen und Hinweise, sofern der Ablehnung nicht gefolgt wird

Stellungnahme als Flächeneigentümer

Der Bereich Grünflächen ist auf der öffentlichen Grünfläche auf Flurstück Satzkorn, Flur 2, 142 betroffen.

Hier ist geplant eine Abwasserleitung über das Städtische Grundstück zu verlegen und das Flurstück anschließend mit einer Dienstbarkeit zu belasten.

Die Trassenführung führt direkt über eine Freizeitanlage des Bereichs Grünflächen, finanziert durch Mittel des Ortsbeirates.

Diesen Trassenverlauf lehnt die Landeshauptstadt Potsdam ab, da die Schmutzwasserleitung problemlos über das Flurstück 151 geführt werden kann.

Die neue Trassenführung ist so zu wählen, dass sie mittig zwischen den Straßenbäumen des Rosenweges hindurchführt.



Hinweis: über die Flurstücke 141, 151 und 142 verläuft in West-Ost-Richtung eine Gas-Hochdruck-Leitung, die von der Abwasserleitungstrasse in jedem Fall gekreuzt werden muss.

Stellungnahme als Straßenbaulastträger

Sollte eine rückwärtige Anbindung, analog des Versorgungs- oder Rettungsweges der Tank- und Rastanlage Michendorf vorgesehen werden, ist diese vollumfänglich einschließlich ihrer



Auswirkungen für den Ortsteil Paaren und den Anschluss an das öffentliche Fahr- und Wegenetz der Landeshauptstadt Potsdam zu berücksichtigen.

Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde

- Der Abstand zwischen der Tank- und Rastanlage Michendorf und der Tank- und Rastanlage Wolfslake ist nicht transparent dargestellt.
- Ein Hinweis auf eine Alternativenprüfung zum Ausbau der Tank- und Rastanlage Wolfslake fehlt in der Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Die Angaben zum Eingriffsumfang (Vollversiegelung und Gesamtflächenverbrauch) differieren zwischen den einzelnen Unterlagen um mehrere ha.
- Die Nichtbetroffenheit geschützter oder besonders geschützter Arten aufgrund von CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) kann erst bei nachgewiesenem Erfolg der CEF-Maßnahme mit Sicherheit postuliert werden.
- Verbotstatbestände (Tötung von Zauneidechsen) können durch Bauzeitenregelung nicht ausgeschlossen werden (Baufahrzeuge zerstören die vorhandenen Überwinterungsstätten auf der Baufläche). Das vollständige Absammeln und Umsiedeln von Zauneidechsen ist zwingend erforderlich.
- Die vorliegenden Artdaten können nicht als Grundlage zur Bewertung des Standorts herangezogen werden. Es ist eine Aktualisierung der bisherigen Kartierungen erforderlich.

Stellungnahme als Untere Wasserbehörde

Gräben (Gewässer II. Ordnung)

Gemäß Erläuterungsbericht (Datei U1_Erläuterungsbericht, Variantenvergleich S. 19-22) ist bei Wahl der Variante E mit Beeinträchtigung von Entwässerungsgräben zu rechnen. Welche Beeinträchtigungen das im Detail sind, wird nicht weiter ausgeführt. Wahrscheinlich ist damit jedoch eine abschnittsweise Umverlegung gemeint. Die Variante E kommt in der Variantenwahl (S. 25) im Rahmen der Abwägung als geeignetste Variante zum Tragen. Weiterhin werden auf S. 34 die Umverlegung eines Entwässerungsgrabens bei km 130+200 und auf S. 37 der Anschluss von Drainagen an die neuen Entwässerungsgräben aufgeführt. Gleichwohl sollen auch Notüberläufe von Versickerungsanlagen an den Gräben angeschlossen werden. Diese Maßnahmen können nicht nachvollzogen werden. Insbesondere ist auf Grund fehlender Unterlagen nicht prüfbar, wo sich welche Änderungen ergeben. Es kann wegen der fehlenden Planzeichnungen, Vergleiche, Angaben und Berechnungen zu den angegebenen Einleitungen (Drainagen und Notüberlauf der Versickerungsanlagen), sowie dem Vergleich der Bestandssituation zum Ausbauzustand des Grabens keine abschließende Bewertung der geplanten Maßnahmen erfolgen. Hier sind weitere Nachlieferungen erforderlich.

Der geplante Ausbauzustand in Bezug auf den Graben ist am ehesten im Plan (Datei U5_BI.1) dargestellt. Jedoch fehlen auch dort der Bestandsverlauf des Grabens und die Angaben zur Lage der Einleitstellen sowie der Einleitmengen.

Die neu geplanten befestigten Flächen der Rastanlage sollen über Versickerungsanlagen entwässert werden (S. 44-41). Eine Einleitung der anfallenden Niederschläge in das angrenzende Grabensystem

des Satzkornschen Grabens (Graben 00/18-04) ist laut Beschreibung nicht vorgesehen und wegen der begrenzten Aufnahmekapazität auch nicht möglich. Dennoch ist gemäß Entwässerungskonzept geplant, die Versickerungsanlagen mit Notüberläufen in den Satzkornschen Graben auszustatten. Auch ein Notüberlauf stellt eine Einleitung dar, weshalb der Text in der Vorhabenbeschreibung entsprechend zu überarbeiten ist. Dem geplanten Vorhaben der Einleitung über einen Notüberlauf kann die Untere Wasserbehörde nicht zustimmen. Primär ist Niederschlagswasser am Ort des Anfalls zur Anreicherung des Grundwasserleiters zu versickern (Versickerungspflicht nach § 54 Abs. 4 BbgWG). Eine Ableitung in das Grabensystem kann nur die zweite Wahl sein. Es wird davon ausgegangen, dass die Versickerungsanlagen entsprechend den a.a.R.d.T. geplant werden. Demnach ist die DWA-A-138 zu berücksichtigen. Warum bei einer ausreichend großen Bemessung nach diesem Arbeitsblatt noch ein Notüberlauf in einen nicht aufnahmefähigen Graben notwendig sein soll, der insbesondere im Starkregenfall bereits eine zusätzliche Überlastung aus dem Einzugsgebiet aufweist (also bereits randvoll ist), kann nicht nachvollzogen werden. Die Anbindung per Notüberlauf an den Graben ist nicht durchzuführen. Dem Sicherheitsbedürfnis des Vorhabenträgers kann z. B. alternativ über die Wahl eines stärkeren Bemessungsregenereignisses im Verfahren nach DWA-A-138 oder über einen prozentualen Zuschlag (größeres Versickerungsvolumen als berechnet) bei der Ausführung der Versickerungsanlage Rechnung getragen werden.

Im Ergebnis bedürfen die Maßnahmen in Bezug auf die Gräben (Gewässer II. Ordnung):

- Gewässerumverlegung = Gewässerausbau der Planfeststellung/Plangenehmigung (siehe §§ 67, 68 WHG).
- Die Einleitung von Stoffen (auch Niederschlagswasser) in Gräben der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe §§ 8, 9 WHG). Dies gilt jedoch u.a. nicht für die Einleitung in Straßen- und Eisenbahnseitengräben, wenn sie nicht der Be- und Entwässerung der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind oder nur der Be- und Entwässerung eines Grundstücks dienen (§ 1 (4) BbgWG).

Die notwendigen Erlaubnisse können auf Grund fehlender Angaben nicht erteilt werden.

Kläranlage

Für den in der Unterlage 1 Erläuterungsbericht auf Seite 6 genannten Betrieb einer eigenen Kläranlage ist gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 30 S. 1408), sowie der §§ 28 und 65 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28 S. 1), eine Wasserrechtliche Erlaubnis zur Verbringung des vorbehandelten Abwassers erforderlich.

Wird für ein Vorhaben, mit dem eine derartige Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

In diesen Fällen ist laut § 19 Abs. 3 die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Wir bitten Sie demzufolge für diesen konkreten Teil der Maßnahme um die Herstellung des Einvernehmens.

Regenversickerung

Für die in der Unterlage 1 Erläuterungsbericht auf S. 40 dargestellten Regenwasserversickerungsanlagen ist gemäß §§ 8 Abs. 1, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),



zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 30 S. 1408), sowie der §§ 28 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28 S. 1), eine Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich.

Wird für ein Vorhaben, mit dem eine derartige Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

In diesen Fällen ist laut § 19 Abs. 3 die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Wir bitten Sie demzufolge für diesen konkreten Teil der Maßnahme um die Herstellung des Einvernehmens.

Brunnenerrichtung

Für den in der Unterlage 1 Erläuterungsbericht auf S. 6 genannten Betrieb einer Frisch- und Löschwasserversorgung über eigene Brunnen ist gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 30 S. 1408), sowie des § 28 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28 S. 1), eine Wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser erforderlich.

Wird für ein Vorhaben, mit dem eine derartige Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

In diesen Fällen ist laut § 19 Abs. 3 WHG die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Wir bitten Sie demzufolge für diesen konkreten Teil der Maßnahme um die Herstellung des Einvernehmens.

Stellungnahme als Untere Denkmalschutzbehörde

Der Unteren Denkmalschutzbehörde Potsdam liegt die fachliche Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als Träger öffentlicher Belange zum Schutzgut der Bodendenkmale zu o. g. Vorhaben, vom 01.10.2019 (GV2019:200), vor. Die Stellungnahme des BLDAM liegt dem Vorhabenträger ebenfalls bereits vor (s. Runderlass „Zusammenarbeit zwischen den Denkmalschutzbehörden und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) und der Brandenburgischen Straßenbauverwaltung“ 11.09.2001).

Inhaltlich wird der Stellungnahme des BLDAM gefolgt, da keine gegensätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen und Bodendenkmalen der Unteren Denkmalschutzbehörde Potsdam vorliegen.

Die Stellungnahme des BLDAM wird nur um die Auskunft zum BD 2006 ergänzt.

Im Bereich des angefragten Planungsgebietes zu o. g. Vorhaben sind bislang drei Bodendenkmale bekannt und in die Denkmalliste des Landes Brandenburgs eingetragen.

BD 2027 Satzkorn 26, 4, 23 Siedlung Neolithikum, Bronzezeit, Ur- und
Frühgeschichte, Eisenzeit,



slawisches Mittelalter, Einzelfund Neolithikum

BD 2112	Satzkorn 22	Siedlung römische Kaiserzeit, Eisenzeit, deutsches Mittelalter
BD 2105	Satzkorn 13, 30, 14	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Bronzezeit, deutsches Mittelalter

Im Bereich der geplanten Landschaftspflegerischen Maßnahme 8E ist bislang ein Bodendenkmal bekannt und in die Denkmalliste des Landes Brandenburgs eingetragen. Die Landschaftspflegerische Maßnahme liegt zum Teil im BD 2006. Sollten dort die Extensivierungsmaßnahmen wie in den Unterlagen beschrieben durchgeführt werden, besteht aber keine Beeinträchtigung des BD 2006.

BD 2006 Groß Glienicke 8 Siedlung slawisches Mittelalter

Bei Bodendenkmalen im Allgemeinen und den o. g. BD 2027, BD 2112 und BD 2105 erstreckt sich der Schutz auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens gehören ebenfalls zu diesem Schutzgut.

Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen gemäß § 9 (1) 5. des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 24.05.04 (GVBl. 19, 15. Jg., S. 216 ff) einer denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde (vgl. o. g. Runderlass aus 2001 und Stellungnahme GV2019:200 des BLDAM).

Bei Inanspruchnahme von bisher unbebauten oder nicht durch tiefreichende Einbauten gestörten Flächen werden in der Regel archäologische Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen notwendig, für die der Verursacher die Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat § 7 (3) BbgDschG.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Vorhabens zu den o. g. Bodendenkmalen, der siedlungs- und naturräumlichen Bedingungen und der Topographie vergleichbarer Fundstellen im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass im Rahmen von Tiefbauarbeiten und Bodeneingriffen bisher nicht bekannte Bodendenkmale auftreten können (Bodendenkmalverdacht/ -vermutungsgebiet).

Auflagen und Hinweise in Bodendenkmalverdachts/- vermutungsgebieten sind der Stellungnahme des BLDAM (GV2019:200) zu entnehmen.

Außerhalb von Bodendenkmalen gilt grundsätzlich:

1. Werden Bodendenkmale entdeckt, gelten die Bestimmungen gemäß dem "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" vom 24.05.2004 (GVBl.Bbg. Nr. 9, S. 215 ff.).

2. Werden Funde entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Bodendenkmale handelt, wie z. B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallgegenstände, Knochen o.ä., hat der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks oder der Leiter der Arbeiten diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam oder dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen.



3. Der Fund und die Fundstätte sind bis zur fachgerechten Dokumentation und Bergung in unverändertem Zustand zu halten und vor Zerstörung zu schützen. Die Frist dafür beträgt eine Woche nach Anzeige. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes auf Grund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

4. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt den Fund in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).

Die LHP weist darauf hin, dass die Auskunft zum Bodendenkmalschutz nur den derzeitigen Kenntnisstand mitteilen kann. Bei Bodeneingriffen ist jederzeit mit dem Auftreten noch unbekannter Bodendenkmale zu rechnen.

Fazit

Die Landeshauptstadt Potsdam lehnt das Vorhaben wegen der rechtserheblichen Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit, der geplanten Abgrabung und Versiegelung hochwertiger Ackerböden und aus natur- und umweltschutzrechtlicher Sicht gemäß der unter I. genannten Ausführungen grundsätzlich ab. Sofern trotz der ablehnenden Haltung der Landeshauptstadt Potsdam dennoch an dem Vorhaben festgehalten wird, sind die unter II. genannten Forderungen und Hinweise in den Planungsunterlagen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Bernd Rubelt
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen, Wirtschaft und Umwelt